

Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 6 (1914)
Heft: 13

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Normalien. Eine Zuschrift des Schweizerischen Baumeister-Verbandes betr. «Einheitliche Eingabeformulare», sowie «Spezialbedingungen für Tiefbauarbeiten» und «Plattenbeläge», wird dahin beantragt, dass das Zentral-Komitee mit der Aufnahme der Verhandlungen über «Einheitliche Eingabeformulare» und Plattenbeläge einverstanden sei, dagegen dafür halte, dass «Spezialbedingungen über das Tiefbauwesen» nicht wohl in allgemeiner Weise aufstellbar seien und eine Nachfrage nach solchen «Bedingungen» für Tiefbauarbeiten wohl auch nicht besthele.

Denkmalpflege. Als Delegierter an der XIII. Tagung für Denkmalpflege in Augsburg wird Architekt E. Probst in Zürich bezeichnet.

Sekretariat. Die infolge Trennung der Sekretariate des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins vakante Stelle eines Sekretärs wird auf 1. Oktober 1914 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Lausanne. Vorstandswahl.

Die Société vaudoise und waadtändische Sektion des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins hat ihren Vorstand wie folgt bestellt: Präsident M. Verrey, Architekt; Sekretär M. Pelet, Ing.; Kassier D. Isoz, Architekt; Beisitzer E. Quillet, Architekt und A. Marguerat, Ing.

PERSONALIEN.

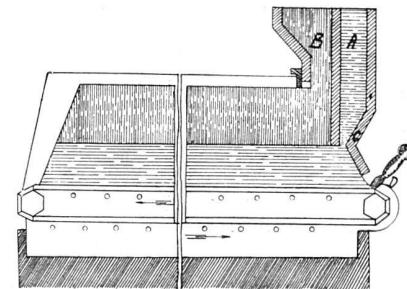
Professor Dr. F. Bluntschli, der nun seit 33 Jahren an der Architektur-Abteilung der Eidgen. Technischen Hochschule zu Zürich als Lehrer tätig war, ist vom Schweizerischen Bundesrat auf sein Ansuchen hin und unter Verdankung seiner langjährigen Dienste auf Ende des Sommersemesters 1914 seiner Stellung enthoben worden. Damit wird

die schon lange gewünschte und für eine gedeihliche Weiterentwicklung durchaus nötige Reorganisation der Bauschule des Eidg. Polytechnikums ermöglicht, die hoffentlich so weitsichtig und durchgreifend vorgenommen wird, dass junge Schweizer Architekten nicht mehr nötig haben, die Schulen des Auslandes zu bevorzugen. -r.

MITTEILUNGEN AUS DEM BAUWESEN.

Austrocknung feuchter Mauern. Professor A. Knapen in Brüssel hat sich ein Verfahren zur Austrocknung feuchter Mauern patentieren lassen. Knapen behauptet, es müsse dafür Sorge getragen werden, dass im Mauerwerkskörper eine Art Atmung einzutreten vermag. Er sucht dieses zu ermöglichen durch den Einbau von kurzen, die Mauer etwa bis zur Hälfte durchdringenden dreikantigen Ziegeln mit durchbohrten Wandungen von besonderer Porosität. Diese sogenannten Knapenziegel werden in Abständen von 30–50 cm unter bestimmter Neigung in die Mauerkörper eingesetzt. Die Wirkungsweise ist derart angenommen, dass der eingesetzte poröse Knapenziegel, dessen offenes, tieferes Ende durch ein Gitterchen oder perforiertes Blech abgeschlossen wird, die Feuchtigkeit im Bereich seines Aktionsradius rasch an sich zieht und diese durch Verdunstung an die im zentralen Kanal befindliche Luft abgibt, so dass der Feuchtigkeitsgrad derselben bedeutend zunimmt. Durch die Verdunstung wird der Luft soviel Wärme entzogen, dass diese kälter, dichter und somit spezifisch schwerer wird und deshalb längs der Ebene ins Freie gleitet, während im gleichen

Masse frische, weniger feuchte Luft in den oberen Teil des Kanals eindringt. Dieses Ein- und Ausströmen wiederholt sich so lange, als die Mauer erhebliche Feuchtigkeitsmengen enthält und hört erst dann auf, wenn der Gleichgewichtszustand erreicht, d. h. wenn die Mauer ausgetrocknet sein wird, um jedoch von selbst wieder zu beginnen, sobald aus irgendwelchen Gründen neue Feuchtigkeit vom Boden aufsteigt. Das System soll aber nicht ausschliesslich nur bei Austrocknung durchfeuchter Mauern Anwendung finden, sondern auch bei Neubauten nutzbar gemacht werden, wo es einerseits eine rasche Austrocknung des Baues bewirken, anderseits die Durchfeuchtung des Mauerwerkes verhüten soll. -w.



Brennofen für Zementklinker.

richtung bewegt. Aus dem Behälter A fällt die mit Heizstoffen versetzte Beschickung regelmässig nach. Auf die Beschickung kommt eine Schicht von Klinkern in kleinstückigem Zustande, die einem Vorratsbehälter B entnommen wird. Die Wand C reicht nicht ganz bis auf den Rost herunter. Das aus dem Zwischenraum hervorrollende Gut wird zweckmässig durch einen mit Gas oder dergleichen gespeisten Brenner D entzündet und überträgt die Verbrennung infolge der Bewegung des Rastes in das Ofeninnere. Durch Absaugen der Gase von oben oder Einpressen von Luft unter den Rost pflanzt sich die Sinterzone allmäglich in schräger Richtung nach oben fort, so dass beim Austritt des Gutes aus dem Ofen an der entgegengesetzten offenen Seite der ganze Inhalt zu Klinkern gebrannt ist. Diese durch D.R.P. 259 343 geschützte Vorrichtung hat sich in der Praxis gut bewährt.